

„Brandschutzordnung“ für Wohnstätten

I. Wer ein Schadensfeuer, einen Unglücksfall oder ein anderes Ereignis, durch das Menschen, Tiere oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, bemerkt, ist verpflichtet, unverzüglich die nächste Feuermelde- oder Polizeidienststelle zu benachrichtigen.

Feuerwehrnotruf: 112

Polizeinotruf: 110

II. Zur Gewährleistung einer optimalen Sicherheit für unsere Mieter, dem behinderungsfreien Wirken von Einsatzkräften im Schadensfall und der Vermeidung von unnötigem Schaden sind folgende Festlegungen zu beachten.

1. Es ist dem Mieter nicht gestattet, artfremde Gegenstände jeglicher Art auf von ihm nicht angemieteten und allgemeinzugänglichen Flächen ohne schriftliche Genehmigung des zuständigen Vermieters abzustellen.
2. Einrichtungen, Mittel und Geräte, die der Verhütung, der Meldungsausbreitung und der Gewährleistung der Evakuierung dienen, einschließlich deren Kennzeichnung, dürfen nicht beschädigt, unbefugt entfernt oder in ihrer Funktion beeinträchtigt werden.
3. Handwerkliche Arbeiten sind unter Beachtung der spezifischen Bedingungen am jeweiligen Arbeitsplatz nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen. Die Einrichtung von Heimwerkerräumen bedarf wegen der damit verbundenen Emissionsübertragung der schriftlichen Genehmigung durch den Vermieter.
4. Beim Rauchen sowie beim Umgang mit Zündhölzern, offenem Feuer oder Licht ist zu sichern, dass brennbare Stoffe nicht durch Flammen, Wärmeübertragung oder Glut entzündet werden können.

Es besteht ein generelles Verbot zum Rauchen und Umgang mit offenem Licht in den Treppenhäusern, Durchgängen, Hausfluren, Kellern, Dachböden und Aufzügen.

Die Türen zu den Kellerräumen und den Dachböden sind geschlossen zu halten.

5. Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe sind nur mit Zustimmung des Vermieters, des Bezirksschornsteinfegermeisters und des Versorgungsträgers für die jeweilige Energie aufzustellen und zu betreiben. Für das Betreiben gelten die Hinweise bzw. Bedienungsanleitungen der Hersteller und die allgemein anerkannten Regeln der Technik.
6. Holz, Wäsche und andere brennbare Stoffe sind nicht auf, an, in, über oder unter in Betrieb befindlichen Feuerstätten sowie an Rauchabzugsrohren zu trocknen, zu lagern bzw. aufzubewahren. Ein Sicherheitsabstand von mindestens 50 cm ist einzuhalten.
7. Wenn ein Aufzug vorhanden ist, diesen im Brandfall **nicht** benutzen.
8. Bei Feuer oder Rauchentwicklung im Treppenhaus, machen Sie sich bitte innerhalb der Wohnung den Rettern an den Fenstern bemerkbar.

9. Schornsteine dürfen nicht durch Anbringen von Tragekonstruktionen, Haltevorrichtungen sowie durch Einschlagen von Haken, Nägeln und Anderem beschädigt werden. Schornsteinreinigungsverschlüsse sind ständig geschlossen zu halten. Eine Fläche von seitlich 50 cm und nach vorn 80 cm muss stets freigehalten werden, auch wenn sie sich in angemieteten Räumen befinden.
10. Die Aufbewahrung von brennbaren Flüssigkeiten und Kraftstoffen jeglicher Art in Wohnstätten, Kellerräumen und Nebenräumen ist nicht gestattet. Das Betreiben von Propangasanlagen ist verboten.
11. Elektrotechnische Anlagen und Geräte dürfen nur in einem technisch einwandfreien Zustand betrieben werden. Die Hinweise des Herstellers sind zu beachten. Ortsveränderliche Elektrowärmegeräte, die für den kurzzeitigen Betrieb vorgesehen sind, müssen während des Betreibens unter ständiger Kontrolle gehalten werden. Eine gefahrdrohende Wärmeübertragung auf brennbare Stoffe ist zu verhindern. Veränderungen und / oder zusätzliche Installationen an elektrotechnischen Anlagen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Vermieters sowie der nachweislichen Abnahme durch einen berechtigten Fachmann.
10. Bei Wahrnehmung von Gasgeruch sind alle Hausbewohner sofort durch Rufen zu verständigen. Elektrische Klingeln und Schalter nicht betätigen! Gleichzeitig sind alle Geräte und Anlagen, die eine Zündung auslösen können, nicht zu betätigen. Der zuständige Versorgungsträger und die Feuerwehr sind zu verständigen.
12. Gekennzeichnete Zufahrtswege und Stellflächen für die Feuerwehr sind ständig freizuhalten.
13. Das Grillen mit Holzkohle- oder Gasgrill ist auf dem Balkon und auf dem Grundstück nicht gestattet.

III. Schlußbestimmungen

Diese Brandschutzordnung ist mit der zuständigen Brandschutzbehörde abgestimmt. Sie ist Bestandteil der Hausordnung und somit des Nutzungsvertrages.

Bei Vorliegen von neuen Bedingungen und Gründen behält sich die Genossenschaft das Recht vor, die Brandschutzordnung dementsprechend anzupassen.

Zuwiderhandlungen können entsprechend BGB geahndet werden.

Mit Inkrafttreten dieser Brandschutzordnung verlieren alle anderen noch vorhandenen Brandschutzordnungen für Wohnstätten der Wohnungsgenossenschaft Finsterwalde eG ihre Gültigkeit.

Finsterwalde, 01. Juni 2014

Wohnungsgenossenschaft Finsterwalde eG
- Vorstand -